

# Anlage 3

## Regelungen zum Fahrplanmanagement und Fahrplanformat

### 1 Fahrpläne

1.1. Der BKV hat das Recht, beim BNB einen Fahrplan aus den öffentlichen 50-Hz-Netzen von und zu jedem anderen zugelassenen Bahnstrombilanzkreis im 16,7-Hz-Bahnstromnetz anzumelden. Hierzu nimmt der BKV folgende Fahrplanmeldungen vor:

- a) gegenüber dem 50-Hz-Bilanzkoordinator ein Fahrplangeschäft innerhalb der Regelzone 10YDE-RWENET---I (Amprion GmbH) zu dem vom BNB geführten Übergabebilanzkreis 11XDBENERGIE-DMZ
- b) sowie gegenüber dem BNB eine „regelzonenübergreifende“ Fahrplanmeldung aus dem eigenen Bilanzkreis des BKV innerhalb der 50-Hz-Regelzone zum Bahnstrombilanzkreis des BKV in der Regelzone 11YRBAHNSTROM–P (Bahnstrom).

Der BNB bestätigt dem 50-Hz-Bilanzkoordinator das Fahrplangeschäft zum Übergabebilanzkreis nach Ziffer 1.1 a. Der 50-Hz-Bilanzkoordinator sendet seinerseits einen Confirmation Report an den BKV. Dies ist die Bestätigung, dass die regelzonenübergreifende Fahrplanmeldung nach Ziffer 1.1 b akzeptiert wurde.

Sämtliche Regelungen zur Abwicklung der Fahrpläne gelten für alle per Fahrplan bewirtschafteten Bahnstrombilanzkreise unabhängig davon, ob diese als Abrechnungs-, Haupt- oder Unterbilanzkreise geführt werden. Per Fahrplan bewirtschaftete Bahnstrombilanzkreise werden in Anlage 1.1 vom BKV deklariert. Der BKV stimmt seine Fahrpläne gegenüber anderen betroffenen Bahnstrombilanzkreisen rechtzeitig vor der Fahrplananmeldung beim BNB mit diesen ab.

Der erstellte Fahrplan muss vollständig sein und eine ausgeglichene Viertelstunden-Leistungsbilanz des Bilanzkreises aufweisen. Die Fahrpläne sind in dem durch Ziffer 2 dieser Anlage bestimmten Format anzumelden. Fahrpläne können maximal einen Monat im Voraus übermittelt werden. Für jeden Tag ist ein separater Fahrplan zu übermitteln.

Die Fahrpläne gemäß Ziffer 1.1 b für einen Liefermonat sind vom BKV erstmalig bis spätestens 15 Werktage vor Beginn des Liefermonats an den BNB zu übermitteln. Änderungen und Aktualisierungen der Fahrpläne gemäß Ziffern 1.1 a und 1.1 b sind vom BKV bis spätestens 10:00 Uhr am Vortag an den BNB zu übermitteln.

- 1.2. Der BNB stellt die vom BKV formal korrekt übermittelten Fahrpläne gemäß Ziffer 1.3 dieser Anlage in die Bahnstrombilanzkreise der BKV ein. Der BNB wird, wenn inhaltliche Differenzen zwischen zwei korrespondierenden Fahrplänen festgestellt werden, die betroffenen Parteien informieren und zu neuer Übermittlung der geänderten Fahrpläne auffordern. Dies gilt auch wenn der korrespondierende Fahrplan zunächst fehlt.

Der BNB überprüft die betriebliche Durchführbarkeit der angemeldeten Fahrpläne in ihrer Gesamtheit, insbesondere ihre Auswirkungen auf die Netzsicherheit. Falls die Überprüfung einen kurzfristigen Engpass ausweist, gilt Ziffer 7.3 dieses Vertrags.

- 1.3. Ergänzend zu Ziffer 1.1 und 1.2 dieser Anlage gilt:

Eine Korrektur der Fahrplanmeldungen nach Ziffern 1.1 a und 1.1 b ist nur bis spätestens 14 Uhr desselben Tages und nur im Fehlerfall in Abstimmung mit dem BNB möglich.

Der BNB ist berechtigt, Fahrpläne, welche das Doppelte der in Anlage 1.1 deklarierten Maximalwerte in mehreren Stunden überschreiten und in diesem Zeitraum im Rahmen der Fahrplananmeldungen zu erheblicher Unausgeglichenheit des betreffenden Bilanzkreises führen, abzulehnen. Vor der Ablehnung hat der BNB den BKV per E-Mail (gem. Anlage 2) auf die Überschreitung hinzuweisen und ihm die Möglichkeit einzuräumen, innerhalb einer angemessenen Frist von 1 Stunde einen korrigierten Fahrplan anzumelden.

- 1.4. Kommunikation zwischen ÜNB und BKV

Der ÜNB nimmt die Fahrpläne gemäß der jeweils geltenden „Regelungen zum sicheren Austausch im Fahrplanprozess“ entgegen. Es findet der in diesem Dokument jeweils gültige, von der Bundesnetzagentur genehmigte Übertragungsweg Anwendung.

- 1.5. Störungen der Kommunikation

Bei Störungen der Fahrplanerstellungs- und Übermittlungssysteme auf Seiten des BKV bzw. der Fahrplanempfangs- und Verarbeitungssysteme auf Seiten des BNB werden sich die Vertragsparteien unverzüglich informieren und über die Möglichkeit situationsorientierter Sonderlösungen abstimmen.

## 2 Fahrplanformat und Fahrplanabwicklung

Für Fahrplanmeldungen sind die von der Bundesnetzagentur vorgesehenen Datenformate und Übertragungswege anzuwenden.

Regelzonenübergreifende Fahrplanmeldungen (Ziffer 1.1 b dieser Anlage) sind an die folgende E-Mail-Adresse zu senden: [dbe-energiefahrplan@ongisa.de](mailto:dbe-energiefahrplan@ongisa.de)

## 3 Prognosefahrpläne

Die Fahrplananmeldung beinhaltet die nachfolgenden Prognosefahrpläne:

Einspeisefahrpläne (FC-PROD) stellen die Prognose für die gesamte Einspeisung aus der Rückspeisung von Triebfahrzeugen in einen BBK für jede Viertelstunde dar. einzuspeisenden Leistungen.

Verbrauchsfahrpläne (FC-CONS) stellen die Prognose für die gesamte Entnahme von Triebfahrzeugen aus einem BBK für jede Viertelstunde dar.

Sofern Entnahme und Rückspeisung der Triebfahrzeuge nicht getrennt prognostiziert werden, ist die Prognose der Saldoentnahme (Entnahme abzüglich Rückspeisung) als FC-CONS ausreichend.